

**34. Sind die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. anwendbar, wenn sich der Gläubiger bei Annahme einer Leistung in der Rückwirkungszeit seine Rechte vorbehalten hat?**

V. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Juni 1935 i. S. G. Lebensversicherungsbank (Antragst.) w. R. (Antragsg.). VR 9/35.

- I. Aufwertungsstelle Düsseldorf.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Antragsgegner ist persönlicher Schuldner einer vor dem Kriege begründeten Forderung der Antragstellerin von 90 000 M. Die Forderung war durch eine Hypothek an einem seiner Grundstücke gesichert. Im Jahre 1921 veräußerte der Antragsgegner das belastete Grundstück, wobei die Erwerberin die hypothekarisch gesicherte Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Die Schuldübernahme wurde indessen von der Antragstellerin nicht genehmigt. Im Jahre 1923 zahlte die Erwerberin den Nennbetrag der Forderung nebst einem Aufgeld an die Antragstellerin. Diese nahm die Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte an und bewilligte die (im Jahre 1924 bewirkte) Löschung der Hypothek.

Die Antragstellerin hat den Anspruch auf Aufwertung der Hypothek und der Forderung fristgerecht bei der Aufwertungsstelle angemeldet. Sie beansprucht eine Aufwertung auf 25 v. H. des Goldmarkbetrages. Der Antragsgegner hat Einspruch eingelegt und beantragt, gemäß § 15 Satz 2 AufwG. eine Aufwertung nicht stattfinden zu lassen. Das Amtsgericht (Aufwertungsstelle) hat die Forderung auf 15 v. H. des Goldmarkbetrages aufgewertet. Eine weitergehende Abwertung hat es ungeachtet der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Antragsgegners abgelehnt, weil hier nach § 14 AufwG. kraft Vorbehalts der Gläubigerin aufzuwerten sei und deshalb nicht die — nur für eine Aufwertung kraft Rückwirkung geltende — Härteklausele des § 15 Satz 2 angewendet werden, sondern lediglich nach § 8 AufwG. eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10 v. H. des Goldmarkbetrags stattfinden könnte. Auf sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Landgericht den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gegen den Beschluß des Landgerichts wendet sich die von der Antragstellerin frist- und formgerecht eingelegte sofortige weitere Beschwerde, mit der sie beantragt, die Entscheidung des Amtsgerichts wiederherzustellen. Das Kammergericht möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, sieht sich daran aber gehindert durch zwei Beschlüsse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. und 12. Juli 1929 (DZS. 1929 Sp. 1554). Es hat deshalb die Sache

gemäß § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. in Verbindung mit § 28 Abs. 2, 3 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung sind gegeben. Das Kammergericht würde nur bei Abweichung von den genannten, ebenfalls auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts die §§ 8, 9, 14, 15 AufwG. zu Gunsten der Antragstellerin auslegen und so ihrer weiteren Beschwerde stattgeben können. Allerdings ist das Bayerische Oberste Landesgericht mit dem 1. April 1935 aufgehoben worden. Allein seine bisher begründet gewesene Zuständigkeit auf dem Gebiet des Aufwertungsrechts ist auf das Oberlandesgericht München übergegangen, das auch die beim Bayerischen Obersten Landesgericht anhängig gewesenen Sachen in dem Stande übernommen hat, in dem sie sich befanden (Art. I § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935, RGBl. I S. 383). Damit ist das Oberlandesgericht München an die Stelle des vormaligen Bayerischen Obersten Landesgerichts getreten und setzt im Sinne des § 28 FGG. die Rechtsprechung dieses Gerichts fort. Der Fall liegt also anders als der in RGZ. Bd. 122 S. 273 behandelte, das frühere Oberlandesgericht Colmar betreffende Fall. Denn dieses Gericht ist mit dem örtlichen Bereich, auf den sich seine Rechtsprechung erstreckte, aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschieden.

In der Sache selbst war dem Kammergericht beizutreten und deshalb der weiteren Beschwerde stattzugeben. Das Kammergericht hat seit dem Jahre 1926 (Recht 1927 Nr. 382) in-ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß nur bei vorbehaltloser Annahme der Leistung eine Beschränkung oder ein Ausschluß der Aufwertung nach § 15 Satz 2 AufwG. möglich sei. In dem Vorlegungsbeschlusse hat es diese Ansicht zusammenfassend wie folgt begründet: Nach dem klaren Wortlaut des § 14 Satz 1 AufwG. solle bei Annahme einer entwerteten Leistung unter Vorbehalt nicht geringer aufgewertet werden als beim Ausbleiben der Leistung schlechthin. Dann aber könne das sich aus dem Vorbehalt ergebende Recht des Gläubigers auf Aufwertung nicht dadurch eine Schmälerung erfahren, daß er die Leistung in der Rückwirkungszeit angenommen habe, zu der sie noch geringwertiger gewesen sei. Anders wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Aufwertung kraft Rück-

wirkung die Aufwertung kraft Vorbehalts ausschöpfe. Ein solches Ergebnis sei jedoch aus dem Gesetz nicht zu begründen. Vielmehr spreche die Fassung des § 15 AufwG. dafür, daß der Mangel des Vorbehalts begrifflich zu dem Tatbestand gehöre, dessen Rechtswirkungen in der genannten Vorschrift geregelt seien.

Dieselbe Rechtsauffassung wie das Kammergericht haben mit im wesentlichen gleichgerichteter Begründung die Oberlandesgerichte Dresden (AufwRspr. 1927 S. 748), Hamburg (daf. S. 666) und Stuttgart (Aufwertungsart. § 15 Karte Nr. 7a) vertreten. Das vormalige Bayerische Oberste Landesgericht, dem diese älteren Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte Anlaß zur Vorlegung an das Reichsgericht hätten geben sollen, hat zur Begründung seiner abweichenden Gesetzesauslegung folgendes ausgeführt: Wenn der Gläubiger die Leistung in der Rückwirkungszeit unter Vorbehalt annehme, greife nicht nur die Aufwertung kraft Vorbehalts, sondern auch diejenige kraft Rückwirkung Platz, und zwar mit allen Folgen für Gläubiger und Schuldner und ohne deren Zutun. Es sei der Macht des Gläubigers entzogen, die Anwendung des § 15 Satz 2 AufwG. zu Ungunsten des Schuldners auszuschließen. Die Auffassung, dem Gläubiger müsse die sich aus dem Vorbehalt ableitende günstigere Lage gewahrt bleiben, verstoße gegen den Grundgedanke, daß bei der Auslegung des Aufwertungsgesetzes das Hauptgewicht auf einen wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu legen sei: der Gesetzgeber habe mit der Härtevorschrift in § 15 Satz 2 den infolge schlechter Wirtschaftslage leistungsschwachen Schuldner schützen wollen; beim Widerstreit der Interessen des Gläubigers und des Schuldners dürfe das Gesetz nur so angewendet werden, daß die Aufwertung und ihr Maß für den Schuldner tragbar blieben. — In ähnlichen Gedankengängen bewegt sich auch die angefochtene Entscheidung des Landgerichts.

Das Schrifttum zum Aufwertungsgesetz nimmt, soweit es sich mit der zur Beantwortung stehenden Frage überhaupt befaßt, überwiegend den vom Kammergericht und von der Mehrzahl der Oberlandesgerichte vertretenen Standpunkt ein, so Mügel 5. Aufl. S. 652; Quassowski 5. Aufl. S. 231; Neukirch 1926 S. 246; Madler Grundbuch- und Aufwertungsfragen 3. Aufl. S. 188 und Nachtrag S. 132; Gribel 2. Aufl. S. 104. Anderer Meinung sind anscheinend Lehmann-Bösebed S. 149. Schlegelberger-Harmening

5. Aufl. S. 277 flg. verneinen für den Fall des Unterbleibens der Leistung die Anwendbarkeit der Härteklause! des § 15 Satz 2 AufwG. und bezeichnen einen Vorbehalt bei Annahme der Leistung als geeignet, dem Gläubiger seine etwaigen Aufwertungsrechte zu erhalten; sie ziehen daraus aber nicht ausdrücklich eine Folgerung im Sinne der überwiegend vertretenen Meinung.

Der beschließende Senat hat zu der Meinungsverschiedenheit bislang nur beiläufig in einem, soweit bekannt, nicht veröffentlichten Urteil vom 26. März 1930 V 37/29 Stellung genommen, und zwar im Sinne des Kammergerichts. Näher behandelt ist das Verhältnis, in dem die §§ 14, 15 AufwG. zueinander stehen, in zwei in der Amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidungen. Diese berühren freilich nicht unmittelbar den vorliegenden Fall. In RGZ. Bd. 117 S. 97 ist für den Bereich des § 15 die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 14 über die Wirkung eines ausdrücklichen Verzichts auf die Hypothekenaufwertung verneint worden. In RGZ. Bd. 125 S. 344 hat der beschließende Senat ausgesprochen, daß die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. gegenüber einem auf § 78 bas. gestützten Aufwertungsbegehren nicht anwendbar seien. Beiden Entscheidungen gemeinsam ist jedoch der in die Richtung der hier gebilligten Meinung weisende Gedanke, daß sich die Anwendungsgebiete einerseits des § 15 und andererseits der §§ 14, 78 AufwG., welche letztere beide ein Recht auf Aufwertung auch bei Annahme der Leistung außerhalb der Rückwirkungszeit begründen, keineswegs decken.

Das Aufwertungsgezet ist bei seiner Regelung in § 1 von dem Fall ausgegangen, daß der Schuldner der inzwischen entwerteten Forderung noch nicht geleistet hat. Es hat in § 14 dem Unterbleiben der Leistung die Annahme der Leistung unter Vorbehalt gleichgestellt und darüber hinaus eine Aufwertung für den Fall verordnet, daß die Leistung zwar bewirkt und ohne Vorbehalt angenommen worden ist, gleichwohl aber wegen der Zeit der Leistung, zu der der Verfall der Marktwährung schon einen besonders hohen Grad erreicht hatte, eine Aufwertung nach Treu und Glauben geboten erscheint (Aufwertung kraft Rückwirkung). In § 78 endlich ist das Anwendungsgebiet der Aufwertung trotz (vorbehaltloser) Annahme der Leistung noch erweitert worden.

Unzweifelhaft ist nun ein Gläubiger, der mit der Annahme der Leistung bis zum Inkrafttreten des Aufwertungsgezetes gewartet

hat, nur einem Herabsetzungsantrag des Schuldners aus § 8, nicht der Anwendung der Härtevorschriften des § 15 Satz 2 ausgesetzt (RGZ. Bd. 125 S. 344). Da aber dem Unterbleiben der Leistung die Annahme der Leistung unter Vorbehalt gleichgeordnet ist, kann es für die Rechtsstellung des Gläubigers keinen Unterschied bedeuten, ob er in der Rückwirkungszeit oder außerhalb ihrer die Leistung unter Vorbehalt seiner Rechte angenommen hat. Es fehlt an einem inneren Grunde dafür, den Gläubiger, der durch den Vorbehalt den Schuldner auf die Unzulänglichkeit der Leistung hingewiesen und sich damit seine Rechte, gleich als ob (teilweise) nicht geleistet wäre, erhalten hat, deshalb ungünstiger zu stellen, weil in der Rückwirkungszeit, d. h. in noch mehr als vordem entwerteter Mark, gezahlt worden ist. Das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander wird klarer, wenn man sie so liest, daß nach § 14 die Aufwertung trotz Bewirkung der Leistung schon dann stattfindet, wenn bei ihrer Annahme ein Vorbehalt gemacht wurde, und daß § 15 bei Leistung in der Rückwirkungszeit eine Aufwertung für den Fall verordnet, daß sie nicht schon nach § 14 (wegen eines Vorbehalts bei Annahme der Leistung) stattfindet. Daß die Vorschriften so zu verstehen sind, ergibt sich aus der räumlichen Anordnung des Gesetzestextes, der unter einer gemeinsamen Überschrift diese zwei Fälle der Aufwertung in Nr. 1 und 2 je für sich gesondert auführt und danach in Nr. 3 die für beide gemeinsam geltenden Vorschriften folgen läßt. § 15 gibt auch durch das dem ersten Satz in einer Klammer zugefügte Wort „Rückwirkung“ eine Begriffsbestimmung und bringt damit zum Ausdruck, daß der Mangel eines Vorbehalts bei Annahme der Leistung begrifflich zum Tatbestand der Aufwertung kraft Rückwirkung gehöre. Dann aber muß der zweite Satz der Vorschrift, daß die „Aufwertung kraft Rückwirkung“ unter gewissen Voraussetzungen nicht statfinde, mit dem Kammergericht dahin ausgelegt werden, daß die damit geschaffenen Bestimmungen zum Ausgleich von Härten nur gelten sollen, wenn eben die Aufwertung kraft Rückwirkung und nur kraft dieser, nicht schon kraft Vorbehalts oder wegen Unterbleibens der Leistung statfinde.

Das Gesetz unterscheidet mithin auch in ihren Folgen die Fälle der Aufwertung kraft Vorbehalts und kraft Rückwirkung. Nach ihm versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger, der sich in Erkenntnis

der Unzulänglichkeit der ihm angebotenen Leistung nur unter Vorbehalt seiner Rechte zur Annahme — sei es auch in der Rückwirkungszeit — bereitgefunden hat, ebensogut wie ein Gläubiger behandelt wird, der die Annahme der Leistung zu Recht ablehnte, und besser als ein Gläubiger, der sie in der Rückwirkungszeit vorbehaltlos annahm. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und namentlich aus dem vom Antragsgegner angezogenen Bericht des Reichstagsausschusses ist nichts Gegenteiliges zu folgern. Was nach diesem Bericht (S. 17) gegen die Bevorzugung von Gläubigern gesagt worden ist, die bei Annahme der Leistung einen Vorbehalt gemacht hatten, gibt ebenso wie die Äußerung, daß man den Vorbehalt als Rechtsinstitut für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 beibehalten müsse, nur die Meinung eines Teils der Mitglieder des Ausschusses wieder. Diese Meinung ist im Gesetz selbst nirgends zum Ausdruck gelangt und kann deshalb bei seiner Auslegung nicht verwertet werden.

Demgegenüber will das vormalige Bayerische Oberste Landesgericht bei einer in der Rückwirkungszeit erbrachten und vom Gläubiger nur unter Vorbehalt angenommenen Leistung die §§ 14, 15 AufwG. nebeneinander und zwar so anwenden, daß der Schuldner unter den im Gesetz vorgesehenen verschiedenen Abwertungsmöglichkeiten (§§ 8, 9 gegenüber § 15 Satz 2) wählen und folglich auch die ihm vorteilhaftere (§ 15 Satz 2) in Anspruch nehmen könne. Der danach als möglich gedachten Unterordnung eines rechtsgeschäftlichen Vorgangs unter zwei gesetzliche Tatbestände steht aber die schon in RRG. Bd. 117 S. 97 [101] klargestellte Verschiedenheit der letzteren entgegen, deren voneinander abweichende Bestimmungen sich nicht ohne weiteres vereinigen lassen. Auch die vom Bayerischen Obersten Landesgericht gegebene Begründung kann nicht überzeugen. Gewiß wollte der Gesetzgeber durch die in § 15 Satz 2 geschaffene Härteklausel den Schuldner schützen. Er hat aber diese Klausel der besonderen Vorschrift über die Aufwertung kraft Rückwirkung eingefügt und an anderer Stelle den allgemeinen Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken ebenfalls eine Bestimmung zum Schutz des Schuldners, jedoch von geringerer Tragweite, eingegliedert. Hätte die für den Sonderfall der Aufwertung kraft Rückwirkung geschaffene Härteklausel auch dann, wenn ohne Rücksicht auf die Zeit der Leistung aufzuwerten ist, neben der weniger weit reichenden allgemeinen Härtevorschrift gelten sollen, so hätte das als ein immer-

hin ungewöhnliches Ergebnis einer durchschlagenden Begründung bedurft. Dazu kann aber nicht der Satz dienen, daß § 15 Satz 2 den leistungsschwachen Schuldner (stets) schützen wolle. Denn dieser Satz begründet das Ergebnis nicht, sondern nimmt es vorweg. Anders läge es nur dann, wenn bei Leistung in der Rückwirkungszeit — gleichviel, ob bei der Annahme ein Vorbehalt gemacht wurde oder nicht — immer nur kraft Rückwirkung aufzuwerten wäre. Das ist, wie ausgeführt, nicht der Fall. Nach der hier abgelehnten Meinung müßte § 14 Satz 1 so gelesen werden, daß trotz Bewirkung der Leistung aufgewertet werde, wenn der Gläubiger sich bei Annahme der Leistung in der Zeit bis zum 14. Juni 1922 seine Rechte vorbehalten habe. Denn anders wäre das befremdende Ergebnis nicht auszuschließen, daß das Gesetz in § 15 u. a. einen schon in § 14 geordneten Fall nochmals geregelt, d. h. in § 15 eine wegen Vorbehalts nach § 14 ohnehin eintretende Aufwertung außerdem noch wegen der Zeit der Leistung für geboten erklärt habe. Wird aber § 14 Satz 1 so gelesen, dann fehlt eine befriedigende Antwort auf die naheliegende Frage, warum der Gläubiger bei Leistung vor der Rückwirkungszeit durch einen Vorbehalt die günstige, weil mit der Härteklause des § 15 Satz 2 nicht belastete Stellung des überhaupt nicht befriedigten Gläubigers sich wahren konnte, während ihm bei Leistung in der Rückwirkungszeit mit stärker entwertetem Gelde ein Vorbehalt nicht mehr zu nützen vermochte.

Auch die vom Landgericht gegebene Begründung kann die angefochtene Entscheidung nicht rechtfertigen. Es ist von der Unterstellung ausgegangen, daß bei Annahme einer in der Rückwirkungszeit bewirkten Leistung unter Vorbehalt an sich nach § 14 kraft des Vorbehalts und nicht nach § 15 kraft Rückwirkung aufzuwerten sei. Es hat sodann die ungünstige wirtschaftliche Lage des Antraggegners ins Auge gefaßt, der das belastete Grundstück in der Zeit der Geldentwertung veräußert und durch den Währungsverfall eine beträchtliche Vermögensseinbuße erlitten hat, auch für eine Aufwertungs-schuld weder von der (inzwischen in Vermögensverfall geratenen) Erwerberin des belasteten Grundstücks persönlich noch aus der (später erloschenen) Hypothek Deckung zu erlangen vermochte. Im Anschluß hieran hat sich das Landgericht die Frage vorgelegt, ob bei solcher Lage des Schuldners eine Aufwertung auf mindestens 15 v. H. des Goldmarkbetrags dem Willen des Gesetzgebers entspreche, und hat



diese Frage verneint. Es hat angenommen, daß bei Schaffung der Vorschriften in den §§ 8, 9, 14, 15 AufwG. an einen Fall wie den vorliegenden nicht gedacht worden sei, daß sich mithin hinter dem allerdings auch den Streitfall erfassenden und ihn zu Ungunsten des Antragsgegners ordnenden Wortlaut des Gesetzes in Wahrheit eine echte Gesetzeslücke verberge, die durch Findung einer dem Tatbestand angemessenen Rechtsfolge — hier durch Anwendung des § 15 Satz 2 — vom Richter zu schließen sei.

Gegen die Aufdeckung einer Lücke in einem seit nahezu einem Jahrzehnt bestehenden Gesetz, noch dazu im Bereich vielfach angewendeter Vorschriften, könnte sich von vornherein ein Bedenken erheben, das wohl auch durch den vom Landgericht betonten Charakter des Gesetzes als einer nach mehrfachem Wechsel von Vorschlägen und Entwürfen in Hast zustande gebrachten Kompromißlösung nicht völlig auszuräumen wäre. Wesentlicher ist folgendes: Wie der Bericht über den Gang der Beratungen des Reichstagsausschusses (S. 18 f.) ergibt, ist bei Schaffung der Härteklausel des § 15 Satz 2 gerade auch an den Fall gedacht worden, daß der persönliche Schuldner das belastete Grundstück in der Zeit der Geldentwertung für einen geringen Erlös veräußert hat, mit erheblichen Vermögensverlusten aus der Inflation hervorgegangen ist und von dem Erwerber des Grundstücks keinen Ersatz erlangen kann. Wenn gleichwohl im Gesetz die für den Fall der Aufwertung kraft Rückwirkung vorgesehene Härteklausel auf den Fall der Aufwertung kraft Vorbehalts nicht erstreckt worden ist, kann dies hiernach nicht auf ein Übersehen tatsächlicher Möglichkeiten zurückgeführt werden. Welche Gründe die unterschiedliche Behandlung der Aufwertung kraft Vorbehalts und derjenigen kraft Rückwirkung bestimmt haben, läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht mehr sicher beurteilen. Die Möglichkeit, daß man irrtümlich geglaubt hätte, durch die gewählte Gesetzesfassung bei einer Leistung in der Rückwirkungszeit auch für den Fall eines Vorbehalts die Anwendung der in § 15 Satz 2 geschaffenen Härteklausel zu Gunsten des Schuldners verordnet zu haben, kann gewiß — zumal angesichts der oben mitgeteilten, im Ausschuß gefallenen Äußerung, daß man den Vorbehalt als Rechtsinstitut für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 beibehalten müsse — nicht ohne weiteres verneint werden. Ebenfogut kann aber die gleichfalls fundgebene Annahme, daß nur verhältnismäßig wenige Gläubiger,

nämlich die „ganz besonders schlauen oder die grundsätzlich querlöpfigen“, einen Vorbehalt gemacht hätten, zu der Lösung geführt haben, daß es für diese seltneren Fälle eben bei den allgemeinen Härtevorschriften in den §§ 8, 9 bewenden müsse. Deshalb ist die Möglichkeit jedenfalls nicht auszuschließen, daß man den Fall der Annahme unter Vorbehalt — sei es auch in der Rückwirkungszeit — dem Fall des Ausbleibens der Leistung bewußt gleichgestellt hat. Für den letzteren Fall ist nicht zu bezweifeln und wird auch vom Landgericht nicht in Zweifel gezogen, daß nur nach den §§ 8, 9 AustroG. auf höchstens 15 v. H. des Goldmarkbetrages abgewertet werden könnte. Wenn aber das Gesetz hier denkbare Härten für den Schuldner in Kauf nimmt, kann daraus, daß sich im gleichliegenden Fall der Annahme unter Vorbehalt ähnliche Härten ergeben können, kein Grund für eine Auslegung des Gesetzes gegen seinen klaren Wortlaut hergeleitet werden.